

EWR/Zwischenstaatliche Sozialversicherung

Werden 2 oder mehr Erwerbstätigkeiten in 2 oder mehr EU-/EWR-Staaten bzw. der Schweiz ausgeübt, ist die Rechtzuständigkeit EINES Staates für die Sozialversicherung festzustellen, um MFV zu vermeiden. Grundlagen sind die Verordnungen (EG 883/2004 sowie 987/2009). Die Zuordnung trifft immer der Wohnsitzstaat, sie wird mit der Bescheinigung PDA1 bestätigt. (liegt die Zuständigkeit nicht beim Wohnsitzstaat, so stellt dieser ein vorl. PDA1 aus, das vom zuständigen Träger des versicherungszuständigen Staates endgültig gemacht wird)

Rangordnung	Internationale Regelungen mit
1. europäisches Sozialversicherungsgesetz 2. Bilaterale Abkommen 3. Nationale Rechtsvorschriften	1. EU-Staaten 2. EWR-Staaten (Isalnd, Liechtenstein, Norwegen) 3. Schweiz (gilt nicht für Drittstaatenangehörige) 4. sonstige Vertragsstaaten 5. Internationale Organisationen

Sinn dieser Regelungen

- Gleichstellung der Staatsangehörigkeit
- Gleichstellung des Wohnsitzes
- Leistungsexport
- Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten

Behandelt wird in dieser Übersicht jedoch nur eine Ausübung mehrerer Tätigkeiten in EU und EWR bzw. Schweiz.

Österreich	EU/EWR-Staat	Anzuwendendes Recht	Ausstellung PDA1
Selbstständig	Unselbstständig/Beamter	EU-/EWR-Staat	Wohnsitzstaat
Unselbstständig/Beamter	Selbstständig	Österreich	Wohnsitzstaat
Selbstständig	Selbstständig	Wohnsitzstaat, sofern mind. 25% der Tätigkeit dort ausgeübt wird	Wohnsitzstaat

PDA1 muss schriftlich angefordert werden

- VS-120018 oder VS-120019 (EWR Fragebogen, Meldung einer Tätigkeit im EWR/Ö)
- Wenn bereits im System ersichtlich und erneute Zusendung: BO-Notiz

Achtung Sonderregelung für Schweiz und Liechtenstein

- Betroffene Personen können sich bei SVS in KV versichern lassen
- Bezüglich genauer Informationen Weiterleitung 2nd Level

Beispiele

Gewerbe in Deutschladn + freier DV in Ö	freier DV bei ÖGK, Gewerbe aus D bei SVS
--	--

Gewerbe in Ö + Standortverlegung nach Polen

Prüfung: in Ö muss eine Tätigkeit vorliegen + in welchem Land mehr als 25% EK
ACHTUNG: wenn angegeben wird, das kein Gewerbe in Ö ausgeübt wird
→ grundsätzlich nicht mögl., dann muss Gewerbeanmeldung in Polen erfolgen

From: <https://www.trobiwiki.2ix.at/> - trobiwiki

Permanent link: https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=ewr_zwischenstaatliche_sozialversicherung&rev=1650952848

Last update: 2022/04/26 08:00

